

Zweckverband GewerbePark Breisgau
Hartheimer Str. 12
79427 Eschbach

Für Rückfragen

Telefon: 01702347620
fischer@gewerbePark-breisgau.de

www.gewerbePark-breisgau.de

Antrag auf Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung

Neuanschluss

Änderung am bestehenden Hausanschluss

Herstellung eines zusätzlichen Wasserleitungsanschlusses

1. Anschlussnehmer (§ 2 Wasserversorgungssatzung – WVS):

Name, Vorname:	Telefon/Handy:
Straße, Hausnummer:	E-Mail:
PLZ, Ort:	

Adresse anzuschließendes Grundstück, falls abweichend von oben:	Flurstück:
---	------------

beauftragter Installateur (Name und Anschrift):

Der Anschlussnehmer ist

Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger dinglich Berechtigter

nicht Eigentümer und nicht Erbbauberechtigter (s.o.) des anzuschließenden / angeschlossenen / zu versorgenden Grundstücks. *(In diesem Fall ist die schriftliche Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers diesem Antrag beizufügen.)*

2. Angaben zum Wasserbedarf

Art der Nutzung:

gewerbliche Nutzung

Wohngebäude / Anzahl der Wohneinheiten:

Allgemeine Angaben:

Maximaler Bedarf (ohne Löschwasser): l/s Spitzendurchfluss
Anzahl der Stockwerke:
Keller vorhanden: ja nein
Druckerhöhungsanlage vorgesehen: ja nein

3. Verwendung von Wasser für folgende besondere Einrichtungen

Dampf-/Warmwasserheizung Wasserbecken/Teich
Warmwasserversorgung Schwimmbad
Springbrunnen
Sonstiges:

Geschätzter Wasserbedarf pro Tag: m³

4. Eigenwasserversorgung, Regenwassernutzung

nein

Regenwassernutzung
für Gartenbewässerung
als Brauchwassernutzung

Ich beantrage die Herstellung des Wasseranschlusses an dem o.g. Grundstück und erkläre, dass mir die einschlägigen Satzungsbestimmungen der Wasserversorgungssatzung des Zweckverbands Gewerbepark Breisgau bekannt sind. Ich verpflichte mich, die auf den Anschlussnehmer entfallenen Kosten gemäß der Satzung zu tragen. Bei Regenwassernutzung als Brauchwassernutzung muss schriftlich ein Antrag auf Teilbefreiung gestellt werden. **Nach Fertigstellung verpflichte ich mich, den Zweckverband Gewerbepark Breisgau umgehend zu informieren.**

Ort, Datum:	Unterschrift Anschlussnehmer:
-------------	-------------------------------

Anlagen (2-fach):

Lageplan im Maßstab 1:500 mit Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage mit dem eingezeichneten Anschluss und der Abwasser-, Kabel-, Gas- und sonstigen unterirdischen Leitungen und der dazugehörigen Schnitte.

Grundriss Keller- bzw. Erdgeschoss mit Darstellung des Wasserleitungsverlaufes der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100, mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen.

Hinweise:

1. Die Hausanschlussleitungen werden ausschließlich vom Zweckverband Gewerbepark Breisgau verlegt. Wir empfehlen hierzu einen Ortstermin vor Beginn der Bauarbeiten mit dem Wassermeister des Zweckverbands Gewerbepark Breisgau (Kontaktdaten siehe Seite 1).
2. Überschreitet die Länge der Anschlussleitung ab der Hauptleitung 30 m, ist ein Zählerschacht an der Grundstücksgrenze vorzusehen. Der Zählerschacht wird vom Zweckverband Gewerbepark Breisgau eingebaut. Die Kosten für den Zählerschacht hat der Anschlussnehmer zu tragen (siehe § 24 Wasserversorgungssatzung).
3. Die Hausanschlussleitung darf nicht überbaut werden und muss in frostsicherer Tiefe (mind. 1,2 m) verlegt sein. Ihre Freilegung muss stets möglich sein. Hausanschlüsse sind vor Beschädigungen zu schützen. Liegt die Anschlussleitung tiefer als die Grundstücksentwässerung, ist ein Abstand im Grundriss von 1 m einzuhalten.
4. Der Wasserzähler wird vom Zweckverband beschafft, eingebaut und unterhalten. Wasserzähler sind in der Regel im Innern des Gebäudes – nahe der straßenwärts gelegenen Hauswand – waagrecht an einem frostsicheren Ort so anzubringen, dass sie jederzeit zugänglich sind.
5. Die Ausführung der Hausinstallation (Anlage des Anschlussnehmers) muss den Vorschriften des Deutschen Normenausschusses (DIN 1988), den jeweiligen Bestimmungen des DVGW sowie den zusätzlichen Vorschriften des Zweckverbandes gemäß § 16 Wasserversorgungssatzung entsprechen. Insbesondere hat die Errichtung der Hausinstallation durch eine **zugelassene Installationsfirma** zu erfolgen
6. Kaltwasserleitungen sind in solchem Abstand von Schornsteinen, Warmwasser- und Heizungsanlagen anzuordnen, dass sie von deren Wärme nicht beeinflusst werden.